

**RS OGH 1994/3/3 20b527/94,  
60b643/94, 70b149/98g, 90b84/04z,  
60b198/08y, 10b223/08p,  
40b190/20z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1994

## Norm

ABGB §1114

ZPO §569

## Rechtssatz

Durch ein eindeutiges Verhalten des Bestandgebers, aus welchem für den Bestandnehmer in unzweideutiger Weise zum Ausdruck kommt, dass der Bestandgeber nicht gewillt sei, das Bestandverhältnis fortzusetzen, wird die in § 1114 ABGB enthaltene Vermutung des Fortsetzungswillens entkräftet. Für das Vorliegen der eindeutigen Ablehnung ist der Bestandgeber beweispflichtig.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 527/94

Entscheidungstext OGH 03.03.1994 2 Ob 527/94

- 6 Ob 643/94

Entscheidungstext OGH 10.11.1994 6 Ob 643/94

- 7 Ob 149/98g

Entscheidungstext OGH 30.03.1999 7 Ob 149/98g

- 9 Ob 84/04z

Entscheidungstext OGH 13.10.2004 9 Ob 84/04z

Vgl auch; Beisatz: Die Gewährung eines Räumungsaufschubes durch den Bestandgeber um ein halbes Jahr ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnis steht dem erklärten Ablehnungswillen des Bestandgebers nicht entgegen. (T1)

- 6 Ob 198/08y

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 198/08y

Vgl; Beisatz: Es bedarf nicht der Einbringung einer Räumungsklage, um eine stillschweigende Erneuerung des befristeten Bestandverhältnisses hintanzuhalten, wenn der betreffende Vertragspartner seinen Willen, eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags zu verhindern, durch unverzügliche, nach außen erkennbare Erklärungen und Handlungen so deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass bei objektiver Würdigung kein Zweifel an seiner ernstlichen Ablehnung einer solchen Vertragserneuerung aufkommen kann. Es sei denn, dass das lange Zuwarten mit der Räumungsklage den Schluss rechtfertigt, die stillschweigende Verlängerung des Vertrags werde jetzt doch akzeptiert. (T2)

- 1 Ob 223/08p

Entscheidungstext OGH 26.05.2009 1 Ob 223/08p

Vgl auch; Beisatz: Grundsätzlich kann auch ein anderer als der im § 569 ZPO beschriebene Vorgang, mit dem ein Vertragsteil seinen Willen, den Vertrag nicht ohne weiteres fortzusetzen, unzweifelhaft und rechtzeitig vor Eintritt der Verlängerung zum Ausdruck bringt, die stillschweigende Vertragsverlängerung ausschließen. (T3)

- 4 Ob 190/20z

Entscheidungstext OGH 26.01.2021 4 Ob 190/20z

Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033050

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)